

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** nach §9 Abs. 1 BauGB

**1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

- 1.1. **WA** - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- 1.1.1. Maximal zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO
- 1.1.1.1. Die höchstzulässige Grundflächenzahl je Grundstück beträgt im WA: Bei Einzelhausbebauung für Einfamilienhäuser **GRZ 0,3**
- 1.1.1.2. Als Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO maßgebend und wird so festgesetzt.
- 1.2. Zahl der Vollgeschosse (gemäß Art. 83 Abs. 7 BayBO)
- 1.2.1. Die Zahl der Vollgeschosse wird festgesetzt: für Einfamilienhäuser II - zwei Vollgeschosse maximal.
- 1.3. Maximal zulässige Wandhöhe
- 1.3.1. Die zulässige Wandhöhe beträgt bei Einfamilienwohnhäusern
  - für Sattel-/Walmdach maximal **7,50 m** (talseitig);
  - für Pultdach maximal **6,50 m** (talseitig);
- 1.3.2. Die Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche nach Abschluss der Erschließung, bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, oder bis zum oberen Abschluss der Wand (siehe Systemschnitte).

**2. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**

- 2.1. Bauweise:
  - 2.1.1. **offen**, nur Einzelhausbebauung zulässig (maximale Gebäudelänge bis 50 m).
  - 2.1.1.2. Im gesamten Geltungsbereich gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO (Abstandsflächen). Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet. Für die Bemessung der Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend.
  - 2.1.3. Die First- und Gebäudehauptrichtung ist frei wählbar. Gemeinsame Grenzgebäude sind bezüglich der Höhe und Dachform der nachbarlichen Planung anzugleichen. Vorrang genießt der zuerst Planende (Datum des Bauretragungsplans).

**4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND EINFahrTEN**

- 4.1. Verfahrensfreie Gebäude nach Art. 57 Abs. 1 BayBO und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Außerhalb der Baugrenzen sind nur genehmigungsfreie Nebenanlagen gemäß Art. 57 Abs. 1 BayBO:
  - einmalig in Form von Gartengerätehäuschen, Gewächshäusern, Bienenhaus oder Holzlege, mit einem maximalen Brutto-Rauminhalt bis 60 m³;
  - Terrassenüberdachungen mit einer Fläche von max 30 m² und mit einer maximalen Tiefe von bis zu 3 m;
  - Schwimmbecken, mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³;
  - Zufahrten, Wege, Plätze, Terrassen und Stellplätze;
 zulässig. Ebenso dürfen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

**3. GARAGEN, CARPORTS UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SIND NUR INNERHALB DER HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN SOWIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.**

- 3.1. Wird in die Garage direkt von der öffentlichen Straße aus eingefahren, so ist vor der Garage in ihrer Einfahrtbreite ein Stauraum von mindestens 5 m Tiefe zur Straßengrenzungsline einzuhalten.
- 3.2. Grundstückszugänge und -zufahrten, Fußwege, Stellplätze und Garagenvorbereiche sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Regenwasser- aufschub erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Pflaster, Schotterrasen und wasserpermeable Decken sind zu bevorzugen. Die Entwässerung dieser Flächen darf nicht auf öffentliche Flächen erfolgen.
- 3.3. Die First- und Gebäudehauptrichtung ist frei wählbar. Gemeinsame Grenzgebäude sind bezüglich der Höhe und Dachform der nachbarlichen Planung anzugleichen. Vorrang genießt der zuerst Planende (Datum des Bauretragungsplans).
- 3.4. Je Grundstück sind mindestens 2 Stellplätze auf privatem Grund vorzusehen. Dabei wird von einer Wohneinheit auf dem Grundstück ausgegangen. Wird eine zweite Wohneinheit errichtet, so ist ein zusätzlicher Stellplatz nachzuweisen. Einfriedungen im Zufahrtbereich, auch zwischen aneinandergrenzenden Zufahrten, sind unzulässig.

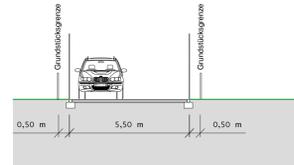
**6. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL VON WOHNUMGEBÄUDEN IN WOHNGEBÄUDEN**

- 6.1. Die Anzahl der Wohneinheiten ist auf 2 WE je Parzelle beschränkt.

**11. VERKEHRSPFLÄCHEN**

- 11.1. Regelquerschnitt der verkehrsberuhigten Anliegerstraße (ohne Park-/Grünstreifen)

**Systemschnitt Anliegerstraße**



**14. FLÄCHEN FÜR ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG UND NIEDERSCHLAGSWASSER**

- 14.1. Die Beseitigung des Ab- und Regenwassers ist über das bestehende gemeindliche Trennsystem gewährleistet.
- 14.2. Die Abfallentsorgung wird durch den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn sichergestellt.

**15. PRIVATE GRÜNLÄCHEN**

- 15.1. Umsetzung, Pflanzqualitäten und Mindestpflanzgrößen Die privaten Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Planperiode nach Erstellung/Bezugsfähigkeit der Gebäude fertig zu stellen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (Bdb) entsprechen. Nachpflanzungen haben der Pflanzqualität der erlenen Pflanzung zu entsprechen. Die Pflanzungen sind durch Schutzmaßnahmen (z.B. gegen Wildverbiss) dauerhaft zu sichern.

Für die im Bebauungsplan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Grünflächen, wird die Verwendung der unter Punkt 15.3 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt. Für weitere Pflanzungen können alle Ziergehölze, außer die in Punkt 15.3.3. beschriebenen Arten, verwendet werden.

Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 2,25 m²

Pflanzqualitäten: Bäume II. Ordnung Hochstamm, 3xv., STU 12-14 cm Sträucher 2xv., mind. 60 - 100 cm

**15.2. Festsetzungen innerhalb der Baugrundstücke**

- 15.2.1. Straßenseitige Begrünung Pro Bauparzelle ist mindestens ein Laubbaum, Baum II. Ordnung, an der Zufahrtsstraße im Bereich des Vorgartens zu pflanzen, Standortbindung siehe zeichnerische Darstellung.
- 15.2.2. Ortsrandeigrünung Je angefangene 300 m² Baugrundstückfläche ist zusätzlich zu Punkt 15.2.1., mindestens ein Laubbaum, Baum II. Ordnung (oder ein Obstbaum, mind. Stamm-busch), sowie mindestens 5 Sträucher im Bereich der Ortsrandeigrünung, zu pflanzen.

**15.3. Zu verwendende Gehölze**

- 15.3.1. Auswahlliste Bäume II. Ordnung
 

Acer campestre	Feld-Ahorn
Aesculus hippocastanum i.A.u.S.	Rotblühende Kastanie
Capinus betulus i.A.u.S.	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Quercus robur i.A.u.S.	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Elaeagnus
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata i.A.u.S.	Winter-Linde
Obstbäume i.A.u.S.	Regionaltypische Arten
- 15.3.2. Auswahlliste Sträucher
 

Amelanchier ovalis	Gew. Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hainriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gew. Schneeball

**15.3.3. Unzulässige Pflanzenarten**

- Landschaftsfremde, hochwüchsige Baumarten mit bizarren Wuchsformen und auffälliger Laub- und Nadelgefärbung wie Edelmann, Edellichten, Zypressen, Thujen etc. sowie alle Trauer- oder Hängelarten (i.A.u.S.), dürfen nicht gepflanzt werden.
- 15.3.4. Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas, etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur fachwurzeln Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

**17. AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN, STÜTZMAUERN UND EINFRIEDUNGEN**

- 17.1. Aufschüttungen und Abgrabungen von max. 1,50 m sind zulässig. In einem 0,50 m breiten Streifen entlang aller Grundstücksgrenzen sind grundsätzlich keine Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig (Beibehaltung des natürlichen Geländes). Böschungswinkel flacher als 1:2.
- 17.2. Die Ausbildung von Stützmauern ist bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- 17.3. Einfriedungen
  - 17.3.1. Art: Zum öffentlichen Straßenraum sind lebende Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechten Holzlatenzäunen und Metallzäunen mit senkrechten Stäben zulässig. An den seitlichen, bzw. zwischen den Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig.
  - 17.3.2. Höhe: Max. 1,20 m ab OK fertigem Gelände.
  - 17.3.3. Abstände: Die Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen (Gehwege, Fahrbahnen, etc.) und von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mindestens 0,50 m von den Grundstücksgrenzen abzurücken (Zaunlinie). Der verbleibende Grünstreifen ist als Wiese zu gestalten und zu pflegen.
  - 17.3.4. Zaunsockel: sind unzulässig. Es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt. Zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodentfreiheit von mindestens 10 cm einzuhalten.

**27. AUSGLEICHSFLÄCHE**

- 27.1. Verfahren nach § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, deshalb hier nicht notwendig.

**28. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** nach § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO

- 28.1. Gebäude
  - 28.1.1. Dachform Satteldach, Pultdach und Walmdach zulässig. Dächer mit durchgehender Firstlinie des Bauhauptkörpers, First parallel zur längeren Gebäudeseite, Versatz innerhalb der Dachfläche nicht zulässig.
  - 28.1.2. Dachneigung Satteldach (SD) 15° - 33° Pultdach (PD) 10° - 15° und Dachneigung nur parallel zum natürlichen Geländeverlauf; Walmdach (WD) 15° - 33°
  - 28.1.3. Dachdeckung Art der Deckung frei wählbar, in Rot-/ Braun- oder Grautönen, Photovoltaik- und Solaranlagen sind auf den Dachflächen zulässig. Müssen aber parallel zur Dachfläche angebracht werden. Aufgeständerte Photovoltaikanlagen sind auf den Dachflächen nicht zulässig.
  - 28.1.4. Dachgauben Dachgauben, sowie aus der Gebäudewand entwickelte Gauben sind bei erlaubtem Dachausbau und einer Dachneigung von mind. 30° zulässig. Abstand von der Giebelwand und untereinander mind. 1,30 m, maximale Breite einer Gaube beträgt 1,50 m, Zulässig sind zudem Quergiebel an der längsten Gebäudeseite, mit einer maximalen Breite von 1/2 der Gebäudelänge. Sonstige Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 28.2. Garagen
  - 28.2.1. Wenn Garagen an benachbarte Grundstücksgrenzen angrenzen, sind sie entweder zusammenzubauen oder jeweils mind. 1,00 m von der Grundstücksgrenze abzurücken.
  - 28.2.2. Als maximale mittlere Wandhöhe werden 3,50 m festgesetzt. Als Definition der Wandhöhe gilt gemäß der Festsetzung für Gebäude nach Punkt 1.3.2.1.
  - 28.2.3. Für Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gelten die Festsetzungen analog für Gebäude unter Punkt 28.1.1.-28.1.3..

**29. PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL**

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

**30. SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES**

- Bäume II. Ordnung Baumgrün 120 x 120 x 60 cm Gehölzflächen Oberbodenauftrag 20-30 cm Rasenflächen Oberbodenauftrag 10-15 cm

**31. GRENZABSTÄNDE**

Die Grenzabstände der Pflanzungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen laut ABOGB einzuhalten.

**ALLGEMEINE HINWEISE**

- A. **BODENKENNLESEN** Nördlich der Florianstraße, unter Flurnummer 1679, wird ein größeres Bodendenkmal unter der Denkmalnummer D-2-7443-0072 als "Vererbte Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung" beschrieben. Diese Anlage tangiert das Grundstück mit Flurnummer 1684 im nordwestlichen Eck. Hier: Bodendenkmal Nr. D-2-7443-0072, vererbte Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
- B. **BAUMATERIALIEN** Es sollen nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien (z.B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, Schaf-/Schurwolle, mineralische Putze, Naturfarben oder Linoleum) verwendet werden.
- C. **SCHUTZ DES MUTTERBODENS** (nach § 202 BauGB) Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.
- D. **SOLARENERGIE** Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen. Dabei sollte eine gestalterisch verträgliche Einbindung in das Bauwerk, und dabei insbesondere in die Dachlandschaft, beachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf Förderprogramme hingewiesen.
- E. **ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFT** Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm sind zu dulden.
- F. **GERUCH, FEINSTAUB UND LÄRM** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Geruch, Feinstaub und Lärm zu erwarten.

**PLANLICHE FESTSETZUNGEN**

Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90)

- 1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§§ Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 BauGB, §§1 - 11 BauNVO)
  - 1.3. Wohnbaufläche
    - 1.3.1. **WA** Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO) Ausnahmen siehe textliche Festsetzungen.
- 2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§§ Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
  - 2.5. Grundflächenzahl, als Höchstmaß **GRZ 0,3**
  - 2.7. Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß **II**
  - 2.8. Höhe der baulichen Anlagen, als Höchstmaß **Wandhöhe SDWD 7,50 m** talseitig **Wandhöhe PD 6,50 m** bergseitig
 Soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
- 3. **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - 3.3. Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig
  - 3.5. Baugrenze, Gebäude
- 6. **VERKEHRSPFLÄCHEN** (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - 6.1. Straßenverkehrsfläche
    - 6.1.1. öffentlich
    - 6.1.2. öffentlich, im Bestand
  - 6.2. Straßenbegrenzungslinie
  - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- 9. **GRÜNLÄCHEN** (§§ Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - 9.1. Grünfläche, privat (Ortsrandeigrünung)
  - 9.2. Zu pflanzende Einzelbäume und Sträucher
    - 9.2.1. Laubbaum II. Ordnung, Artenauswahl gemäß Auswahlliste der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung (Punkt 15.3.1.). Eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5,00 m, unter Einhaltung der Anzahl, ist erlaubt
    - 9.2.2. Sträucher, Artenauswahl gemäß Auswahlliste der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung (Punkt 15.3.2.). Eine lagemäßige Standortverschiebung ist unter Einhaltung der Anzahl erlaubt.
- 14. **REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ**
  - 14.1. Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen. Hier: Bodendenkmal Nr. D-2-7443-0072, vererbte Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
- 15. **SONSTIGE PLANZEICHEN**
  - 15.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - 15.2. Nutzungsschablone
 

1	= Gebiet
2	= Grundflächenzahl
3	= max. Zahl der Vollgeschosse
4	= Bauweise
5	= Dachform
- 16. **BAUWERKE, GEBÄUDE**
  - 16.1. Bestehende Gebäude
  - 16.2. Vorschlag Gebäude
  - 16.3. Vorschlag Garage
- 17. **HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNEICHNUNGEN**
  - 17.1. 1008 Flurstücksnummer
  - 17.2. Bestehende Grundstücksgrenze
  - 17.3. Vorschlag Grundstücksgrenze
  - 17.4. Vorschlag Zufahrt, mit Stellplatz
  - 17.5. Parzellennummer, mit Angabe der Grundstücksgröße in m² **998 m²**
  - 17.6. Böschung
  - 17.7. Höhenlinien, natürliches Gelände mit Angabe der Höhe ü.NN
  - 17.8. Maßangabe in Meter

**VERFAHRENSVERMERK**

- 1. Der Gemeinderat Roßbach, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 01.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt. Die auszulegenden Unterlagen wurden vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht.
- 4. Die Gemeinde Roßbach hat mit Beschluss vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
- 5. Ausgefertigt Roßbach, den .....

Ludwig Eder, Erster Bürgermeister (Signatur)



**BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNDUNGSPLAN "WA - SONNENSTRAßE, THANNDORF"** nach § 13b BauGB

Entwurf in der Fassung vom 10. April 2018

Die Gemeinde Roßbach erläßt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), sowie Art. 81 Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 598) zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH-Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 - vom 09.05.2016 (GVBl. S. 89), diesen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung.

Roßbach, den 10. April 2018

Ludwig Eder, Erster Bürgermeister

**Deckblatt**  
 ARCHITEKTURBÜRO KONRAD STADLER  
 DIPL.-ING.(FH) ARCHITEKT  
 Eichendorfer Straße 10  
 94424 Amstorf  
 Tel: 08723 - 97 81 97  
 Fax: 08723 - 97 81 98  
 Email: architek.stadler@t-online.de

**Grünordnung**  
 RAINER WOLF  
 DIPL.-ING.(FH) LANDSCHAFTSARCHITEKTUR  
 Hinterholzen 3  
 84326 Falkenberg  
 Tel: 08735 - 93 999 93  
 Email: arc-wolf@t-online.de

